

## Anlage

# **Betriebsregelungen der Technischen Universität Ilmenau für das Datenkommunikationsnetz TUILAN**

## **§ 1**

### **Begriffsbestimmungen, Grundsätzliches und Gegenstand der Betriebsregelungen**

**(1)** Im weiteren Text werden die Bezeichnungen „Einrichtung“ für die Technische Universität Ilmenau und „Datenkommunikationsnetz“ für das Datenkommunikationsnetz TUILAN verwendet.

**(2)** Das Universitätsrechenzentrum wird im folgenden Text als „UNIRZ“ bezeichnet.

**(3)** „Betreiber“ des Datenkommunikationsnetzes im Sinne dieser Betriebsregelung ist das UniRZ.

**(4)** „Nutzer“ des Datenkommunikationsnetzes im Sinne dieser Betriebsregelungen sind die Systembetreiber (vgl. § 1 Abs. 5 der Benutzungsordnung) der an das Datenkommunikationsnetz angeschlossenen Verbindungseinrichtungen, Server, Computerarbeitsplätze und sonstigen Geräte.

**(5)** Das Datenkommunikationsnetz der Einrichtung ist eine zentral betriebene Infrastruktureinrichtung. Es dient der flächendeckenden Datenkommunikation in der Einrichtung und besitzt Zugänge zu Datenkommunikationsnetzen/Fernmeldenetzen anderer Betreiber, die nicht der Einrichtung zugehörig sind.

Das Datenkommunikations- und das Fernmeldenetz der Einrichtung können gegenseitig oder gemeinsam Komponenten nutzen. Notwendige diesbezügliche Abstimmungen werden zwischen den Betreibern, sofern dies nicht das UNIRZ ist, vorgenommen.

**(6)** In Gebäuden mit strukturierter Verkabelung endet das Datenkommunikationsnetz an den Datennetzanschlußdosen. Für Gebäude ohne strukturierte Verkabelung können durch den Betreiber des Datenkommunikationsnetzes mit den Systembetreibern gemäß Abs. 4 spezielle Endpunkte des Netzes (z.B. Netzverteiler) vereinbart werden.

Die festgelegten Schnittstellen zu Außenanschlüssen bzw. zu den Weitverkehrsnetzen und zum Fernmeldenetz der Einrichtung sind ebenfalls Endpunkte im Datenkommunikationsnetz.

**(7)** Diese Betriebsregelungen ergänzen die „Benutzungsordnung für die IV-Infrastruktur“ der Einrichtung.

**(8)** Status- und Funktionsbezeichnungen von Personen in dieser Regelung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

## **§ 2**

### **Zum Auf- und Ausbau, zum Betrieb und zur Nutzung des Datenkommunikationsnetzes**

**(1)** Unter Berücksichtigung von Vorgaben der Leitungsgremien der Einrichtung, der Nutzungserfordernisse und des technischen Fortschritts entwickelt das UNIRZ die technischen Konzepte für den Ausbau aller Bestandteile des Kommunikationsnetzes (Datenkommunikationsnetz, Fernmeldenetz, ...). Die Realisierung erfolgt entsprechend der verfügbaren Mittel und der vorgegebenen Prioritäten.

**(2)** Die Datenkommunikation erfolgt auf der Grundlage von Standards bzw. de-facto-Standards.

Der Betreiber entscheidet anhand der Nutzeranforderungen über die Zulassung der Übertragungsprotokolle im Datenkommunikationsnetz. Diesbezügliche Nutzeranforderungen können nur abgelehnt werden, wenn

- Störungen des Netzbetriebs zu befürchten sind,
- unangemessen hohe Netzlasten oder Betriebsaufwendungen entstehen würden,
- der Bedarf nicht durch die direkten oder indirekt dienstlichen Aufgaben bzw. Erfordernisse der Studienprozesse begründet werden kann.

**(3)** Am Datenkommunikationsnetz dürfen nur Rechner, Übertragungseinrichtungen und Geräte angeschlossen werden, die vom Betreiber zugelassen sind.

**(4)** Der Betrieb logisch separater Subnetze ist möglich, sofern eine schriftliche Vereinbarung mit dem Betreiber des Datenkommunikationsnetzes abgeschlossen ist, in der die Schnittstellen definiert werden.

**(5)** Der Zugang zu den Netzknoten ist bei gegebenen räumlichen Voraussetzungen auf das UNIRZ als Betreiber des Datenkommunikationsnetzes und den Bereich Fernmeldetechnik der Abteilung Betriebstechnik des Dezernates Gebäude und Technik zu beschränken.

**(6)** Setzt die Nutzung bestimmter Datenübertragungsprotokolle das Vorhandensein wählbarer Adressen voraus, so dürfen diese Adressen nur vom Betreiber vergeben werden. Der Betreiber kann die Adressenvergabe für festgelegte Subnetze übertragen.

**(7)** Entsprechend des Hauptnutzungszweckes des Netzes, der Unterstützung aller in Verbindung mit Lehre oder Forschung direkt oder indirekt nötigen Aufgaben, werden Zugriffsbeschränkungen weitgehend vermieden.

### **§ 3**

#### **Pflichten des Betreibers**

Der Betreiber verpflichtet sich,

1. einen sicheren, störungsfreien und kontinuierlichen Betrieb des Datenkommunikationsnetzes zu gewährleisten;
2. sich ständig einen Überblick über den technischen Zustand des Datenkommunikationsnetzes und die Belastung einzelner Komponenten zu verschaffen sowie die Netzkonfiguration und Hardware an die Erfordernisse anzupassen. Dafür sind vom Betreiber die nötigen Haushaltsmittel anzumelden oder entsprechende Anträge vorzubereiten;
3. unter Einhaltung der Bestimmungen über die Telekommunikation mit dem Bereich Fernmeldetechnik der Abteilung Betriebstechnik des Dezernates Gebäude und Technik zum Zwecke der gemeinsamen Ressourcennutzung zusammenzuarbeiten;
4. den Ausbauzustand des Datenkommunikationsnetzes zu dokumentieren sowie Mitglieder und Angehörige der Einrichtung in geeigneter Form über die Nutzungsmöglichkeiten zu informieren;
5. planmäßige Unterbrechungen des Betriebes zum Zwecke der Wartung und des Um- und Ausbaus des Datenkommunikationsnetzes in geeigneter Form und rechtzeitig anzuzeigen sowie auf ein Minimum zu beschränken. Betroffene Nutzer sind außerdem rechtzeitig über durch Störungen verursachte Nutzungsbeschränkungen zu informieren;
6. den Nutzer in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit bei der Nutzung von Datenkommunikationsnetzen zu beraten.

### **§ 4**

#### **Pflichten des Nutzers**

Der Nutzer ist verpflichtet :

1. sich vor dem Anschließen von Geräten an das Datenkommunikationsnetz eine Zulassung erteilen und sich die erforderlichen Adressen im Datenkommunikationsnetz zuweisen zu lassen;
2. dem Betreiber den Standort eines angeschlossenen Gerätes und einen verantwortlichen Ansprechpartner mitzuteilen;
3. nur solche Datenübertragungsprotokolle zu verwenden, die vom Betreiber zugelassen wurden;

- 4.** eigenmächtig keine technischen Veränderungen, Eingriffe oder Bedienhandlungen an den Komponenten des Datenkommunikationsnetzes vorzunehmen;
- 5.** die Netzressourcen so zu nutzen, daß andere Nutzer nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Übertragungen mit im Vergleich zur verfügbaren Bandbreite des Netzzuganges unverhältnismäßig hoher Netzlast sind mit dem Betreiber des Datenkommunikationsnetzes abzustimmen;
- 6.** bei Störungen des Datenkommunikationsnetzes mit dem Betreiber zusammenzuarbeiten, um Fehler zu lokalisieren. Wird dem Nutzer vom Betreiber nachgewiesen, daß ein Gerät Störungen im Datenkommunikationsnetz verursacht, hat er dieses solange vom Netz abzukoppeln oder abzuschalten, bis ein störungsfreier Betrieb gewährleistet werden kann.